



Geschäftsordnung

27.04.1991



Geschäftsordnung des Kreisverbandes Mittelschwaben

Autoren: O. Henke

Erste Ausgabe: 1991
Gedruckt in der Bundesrepublik Deutschland

Die Vervielfältigung dieser Geschäftsordnung ist ebenso wie die auszugsweise Verwendung unzulässig, insoweit sie nicht explizit erlaubt wurde.



Ausgaben-Historie

beschlossen am	gültig ab	Änderung
27.04.1991	27.04.1991	Erste Ausgabe



Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines	5
§1 Leitung des Kreisverbandes	5
§2 Vorstandschaft	5
§3 Aufgabenverteilung	5
2 Hauptversammlung.....	6
§4 Öffentlichkeit.....	6
§5 Anträge zur Jahreshauptversammlung	6
§6 Versammlungsleitung	6
§7 Ablauf der Diskussion	6
§8 Wortmeldungen	6
§9 Unterbrechung durch Versammlungsleiter	6
§10 Ordnungsrufe	7
§11 Dringlichkeitsanträge	7
§12 Anträge zur Geschäftsordnung	7
§13 Änderungsanträge	8
§14 Ablauf der Abstimmung.....	8
§15 Aufnahme in das Protokoll	8
§16 Wahlausschuss	9
§17 Gültigkeit	9



1 Allgemeines

§1 Leitung des Kreisverbandes

(1) Leitung des Kreisverbandes

Die Leitung des Kreisverbandes Mittelschwaben liegt in den Händen der in §7 der Satzung näher bezeichneten Organe.

(2) Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie hat die ihr durch die Satzung übertragenen Aufgaben.

§2 Vorstandschaft

(1) Geschäftsführung

Die laufenden Geschäfte werden von der Vorstandschaft und der erweiterten Vorstandschaft nach den Bestimmungen der Satzung, der Geschäftsordnung und den Beschlüssen der Hauptversammlung geführt.

(2) Beschlussfähigkeit

Nach ordnungsgemäßer Einberufung ist die Vorstandschaft beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ihrer Mitglieder erschienen sind. Stets muss der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sein. Das gleiche gilt auch für die Beschlussfähigkeit der erweiterten Vorstandschaft.

(3) Mehrheiten

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters.

(4) Stimmzahl

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§3 Aufgabenverteilung

(1) Fachliche Kompetenz

Jedes Mitglied der Vorstandschaft bearbeitet sein Aufgabengebiet in eigener Verantwortung. Es ist jederzeit der Vorstandschaft auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet.

Eilfälle

In Eilfällen hat der 1. Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter eine vorläufige Entscheidung zu treffen. Er ist verpflichtet, die Angelegenheit unverzüglich je nach Bedeutung der Vorstandschaft, der erweiterten Vorstandschaft oder der Hauptversammlung zur Entscheidung vorzulegen.



2 Hauptversammlung.

§4 Öffentlichkeit

Die Hauptversammlungen sind für die Mitglieder der angeschlossenen Vereine öffentlich. Der Versammlungsleiter kann die Öffentlichkeit jederzeit ausschließen.

§5 Anträge zur Jahreshauptversammlung

Anträge über die auf der Jahreshauptversammlung abgestimmt werden sollen, sind bis spätestens 3 Wochen vor der Versammlung dem 1. Vorsitzenden zuzusenden. Der 1. Vorsitzende verteilt diese Anträge so schnell wie möglich an die Verbandsvereine.

§6 Versammlungsleitung

Der 1. Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter eröffnet und leitet die Versammlung. Nach Prüfung der satzungsgemäßen Einberufung ist die Anwesenheit und Stimmberechtigung festzustellen. Darauf wird die Tagesordnung bekanntgegeben. Über Anträge auf Änderung der Tagesordnung wird sofort abgestimmt.

§7 Ablauf der Diskussion

Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung ist zunächst dem als Berichterstatter vorgesehenen Vorstandsmitglied oder Delegierten das Wort zu erteilen; darauf erfolgt die Aussprache.

§8 Wortmeldungen

Jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer kann sich an der Aussprache beteiligen. Das Wort erteilt der Versammlungsleiter. Die Wortmeldung geschieht durch Handzeichen. Das Wort wird in der Reihenfolge der Meldungen erteilt. Kein Redner darf zu einem Beratungspunkt ohne Zustimmung des Versammlungsleiters öfter als zweimal sprechen.

§9 Unterbrechung durch Versammlungsleiter

Der Versammlungsleiter kann erforderlichenfalls selbst das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und den Redner unterbrechen.



§10 Ordnungsrufe

(1) Aufruf zur Sache

Von der Tagesordnung oder dem Verhandlungsgegenstand abschweifende Redner muss der Versammlungsleiter zur Sache rufen.

(2) Aufruf zur Ordnung

Verletzt ein Teilnehmer die Ordnung, so ruft der Versammlungsleiter diesen zur Ordnung auf. Nach dreimaligen Aufruf zur Sache oder zur Ordnung ist dem Redner das Wort zu dem Beratungspunkt zu entziehen.

(3) Ausschluss von der Versammlung

Bei gröblicher Störung der Ordnung kann der Versammlungsleiter diesen Teilnehmer aus der Versammlung ausschließen. Bei Einspruch gegen den Ausschluss entscheidet sofort die Versammlung.

§11 Dringlichkeitsanträge

Über Dringlichkeitsanträge, d. h. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, jedoch einer kurzfristigen Klärung bedürfen, kann nur beraten und abgestimmt werden, wenn die Versammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschließt. Dem Antragsteller ist zuvor das Wort zur Begründung der Dringlichkeit zu erteilen; ein Gegenredner ist zuzulassen. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen oder auf Auflösung des Verbandes sind nicht zulässig.

§12 Anträge zur Geschäftsordnung

Anträge zur Geschäftsordnung, auf Beendigung der Rednerliste oder Beendigung der Aussprache kommen außerhalb der Rednerfolge zur sofortigen Abstimmung, nachdem der Antragsteller dafür, ein anderer Redner gegen den Antrag gesprochen haben. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen den Schluss der Rednerliste bzw. der Aussprache nicht beantragen.



§13 Änderungsanträge

Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben, diesen verbessern, kürzen oder erweitern, werden als Änderungsanträge im Zusammenhang mit dem eingereichten Antrag zur Abstimmung gebracht.

§14 Ablauf der Abstimmung

(1) Reihenfolge

Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben

(2) Mehrheiten

Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes vorschreiben, die einfache Mehrheit der Stimmen.

(3) Geheime Wahlen

Es kann geheim oder durch Handzeichen abgestimmt werden. Geheim ist abzustimmen, wenn es die Mehrheit der Stimmberechtigten verlangt.

(4) Wort zur Abstimmung

Während einer Abstimmung gibt es keine Wortmeldungen. Hat ein Teilnehmer Zweifel über die Abstimmung, so ist ihm das Wort zur Abstimmung zu erteilen.

§15 Aufnahme in das Protokoll

Gefasste Beschlüsse sind wörtlich und mit dem Abstimmungsergebnis in das Protokoll aufzunehmen.



§16 Wahlausschuss

(1) Zusammensetzung

Für die Entlastung der alten und die Wahl der neuen Vorstandschaft und der sonst nach der Satzung zu wählenden Personen ist ein Wahlausschuss, bestehend aus einem Vorsitzenden, einem Schriftführer und einem Beisitzer, aus den Teilnehmern der Hauptversammlung zu bilden.

(2) Wahl

Jedes Mitglied des Wahlausschusses wird in einem eigenen Wahlgang durch Handzeichen gewählt. Es sind diejenigen Bewerber gewählt, die jeweils in dem betreffenden Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl des Wahlausschusses wird vom bisherigen Versammlungsleiter geleitet.

(3) Aufgaben

Der Vorsitzende des Wahlausschusses übernimmt die Leitung der Versammlung, der Schriftführer des Wahlausschusses die Protokollführung während der Behandlung der in §18 der Satzung genannten Angelegenheiten.

(4) Entscheidungen

Der Wahlausschuss beschließt in Stimmmehrheit.

§17 Gültigkeit

Diese Geschäftsordnung ist von der Hauptversammlung am 27.04.1991 einstimmig angenommen worden und tritt mit Wirkung von diesem Tage in Kraft.

Kreisverband Mittelschwaben

Olaf Henke, 1. Vorsitzender